

Die Fachmänner sind überschwänglich im Lobe dieses großartigen Werkes. Hoppenot (Joseph) S. J. *Le Crucifix dans l'histoire et dans l'art, dans l'âme des saints et dans notre vie.* (Das Crucifix in der Geschichte und in der Kunst, in der Seele der Heiligen und in unserem Leben.) Paris, Bonne Presse. 8°. IX. 216 S. Mit 29 Illustrationen.

Zweck des Verfassers ist, dem Kreuze überall, in den Hütten der Armen, in den Palästen der Reichen, aber ganz besonders in unserem Herzen wieder Eingang zu verschaffen. Kunst und Geschichte sollen ihm dabei behilflich sein. Die Sprache wird immer lebendiger, begeisterter, die eines Kreuzzugpredigers.

Reymond (Marcel). *La sculpture florentine. Première moitié du XV siècle.* (Die florentinische Sculptur. Erste Hälfte des XV. Jahrhunderts.) Paris, Alinari. 4°. 242 S. mit vielen Illustrationen.

Es genügt wohl, Kunstfreunde auf dieses prachtvolle Werk, durch Inhalt und Illustrationen gleich ausgezeichnet, aufmerksam zu machen. Bekanntlich blühten in Florenz zu jener Zeit die großen Meister Ghiberti, Donatello, Luca della Robbia zc.

Salzburg.

J. Näf, emer. Professor.

Erlässe und Bestimmungen der römischen Congregationen.

Zusammengestellt von P. Bruno Albers O. S. B. in Monte Cassino (Italien).

(Säcularisation der Ordensgeistlichen.) Die S. C. super disciplina regulari erließ auf Anfrage eines Bischofs eine nicht unwichtige Erklärung zum Decrete „Auctis admodum“, welche wir nachstehend auszugswise anführen. Aus der Erklärung erhellt: 1) Dafs ein Ordensgeistlicher, welcher aus irgend einem Grunde die Säcularisation nachsucht, dieselbe zunächst für ein Jahr erhält. Während dieser Zeit muß er für ein Patrimonium sorgen und einen Bischof finden, welcher ihn aufnimmt. Darnach kann er um dauernde Säcularisation einkommen. 2) Dafs kein Bischof gezwungen ist, einen säcularisierten Ordensgeistlichen unter seinen Clerus aufzunehmen, oder ihm ein Beneficium zuzuweisen. Der Ordinarius kann dies ganz nach seinem Belieben thun, wie auch ihn zur Ausübung der Seelsorge zulassen oder nicht. 3) Das Decret „Auctis admodum“ afficiert in erster Linie nur die religiösen Congregationen, nicht die Orden, in welchen feierliche Gelübde abgelegt werden. Hat die Säcularisation eines Religiosen mit feierlichen Gelübden statt, so geschieht dieser Thatsache im Rescripte jedesmal genaue Erwähnung und die Bestimmungen des Rescriptes bilden für den Betroffenen ein Gesetz. Nach diesen Bestimmungen allein kann der Ordinarius im gegebenen Falle sein Verhalten einrichten (S. C. sup. discipl. regul. d. d. 16. Aug. 1898).

(Subdelegation.) Kann ein Diöcesanbischof ohne specielle Erlaubnis seinem Generalvicare oder irgend welchen anderen Geistlichen ganz generell entweder alle, oder für einen einzelnen Fall, die ihm vom apostolischen Stuhl ertheilten Facultäten subdelegieren? Die Frage wurde mit Ja beantwortet, falls dies in der gegebenen Erlaubnis nicht ausdrücklich verboten oder die

Subdelegationsfacultät auf einzelne Personen beschränkt ist. In diesen Fällen ist der Tenor des Rescriptes ganz genau einzuhalten.

(Begräbnis und Absolution.) Muß bei der Rückkehr in die Sacristei nach der Absolution am Katafalk nach dem Totenofficium und der gesungenen Requiemsmesse am 7., 30. oder Anniversartage oder auch außerhalb dieser Tage die Antiphon „Si iniquitates“ mit dem Psalm „De profundis“ und der Oration „Fidelium Deus“ gebetet werden? Die S. C. Rit. antwortete mit „Ja“ (cf. Ritual. Roman. und die Entscheidungen: In una Congregat. Canonic. Regul. Lateran. ad 7. d. d. 2. Dec. 1684 und Florent. d. d. 31. Aug. 1872). (S. Rit. Congr. d. d. 11. Mart. 1899.)

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Franz Beringer S. J., Consultor der hl. Ablass-Congregation in Rom.

I. Ein Gebet zum heiligen Antonius von Padua, um durch seine Fürbitte eine bestimmte Gnade zu erlangen,¹⁾ wurde durch Rescript der heiligen Ablass-Congregation vom 6. Mai 1899 mit 300 Tagen Ablass bereichert, den man täglich einmal gewinnen und auch den Seelen des Fegfeuers zuwenden kann. Es lautet, wie folgt:

O bewunderungswürdiger heiliger Antonius, glorreich durch großartige Wunder und durch die gnadenvolle Auszeichnung, welche dir Jesus zutheil werden ließ, indem er als holdes Kindlein herabsteigen und auf deinen Armen ruhen wollte: erlange mir doch von seiner Güte die Gnade, welche ich von ganzem Herzen wünsche und erlebe.

Du warst so überaus gütig gegen die armen Sünder; du siehest auch nicht auf die Unwürdigkeit derer, die dich anrufen, sondern auf die Ehre Gottes, die ja, wenn du mir hilfst, wiederum erhöht wird; du schauest auf das Heil meiner Seele, das in naher Beziehung zu der Bitte steht, welche ich dir mit solcher Innigkeit vorlege.

Meine Dankbarkeit möge dir die geringe Gabe bezeugen, welche ich dir zur Unterstützung der Armen darbringe. O daß ich doch dereinst mit ihnen die himmlische Seligkeit genießen möge: dies verleihe mir der göttliche Heiland auf deine mächtige Fürbitte. Amen.

II. Für den Verein zur Verbreitung des Glaubens ist eine neueste Erklärung oder Bewilligung Sr. Heiligkeit zu beachten, welche durch Rescript der Ablass-Congregation vom 14. Mai 1899 bekannt gegeben wurde.

Die Priester nämlich, welche Mitglieder eines Rathes oder eines für die Interessen dieses Vereines sorgenden Comitès sind, erfreuen sich verschiedener sehr wertvoller Vollmachten.²⁾ Nun haben aber viele Bischöfe

¹⁾ Das Gebet dient, wie ein bereits früher mitgetheiltes, der in neuester Zeit so populär gewordenen Verehrung dieses Heiligen durch Brot- oder Almosen-spenden. —

²⁾ Sie sind aufgezählt in „Ablässe“ 11. Aufl. S. 753 Nr. 2; 10. Aufl. S. 724 Nr. 2.